



Augsburger Universitätsreden 47

Dreißig Jahre Juristische Fakultät der Universität Augsburg

**Reden und Vorträge anlässlich der Jubiläumsfeier
und der Verleihung der Ehrendoktorwürde
an Prof. Dr. Peter Lerche**

Augsburger Universitätsreden 47

Herausgegeben vom Rektor der Universität Augsburg

ISSN 0939-7604



Dreißig Jahre Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Reden und Vorträge
anlässlich der Jubiläumsfeier
und der Verleihung der Ehrendoktorwürde
an Prof. Dr. Peter Lerche
am 30. November 2001

Beim Festakt anlässlich ihres 30-jährigen Gründungsjubiläums am 30. November 2001 verlieh die Juristische Fakultät der Universität Augsburg Prof. Dr. Peter Lerche (2. v. r. zusammen mit – v. l. n. r. – Rektor Prof. Dr. Wilfried Bottke, Jura-Dekan Prof. Dr. Christoph Vedder und Oberbürgermeister Dr. Peter Menacher) ihre Ehrendoktorwürde.

Foto: Karin Ruff

Augsburg 2002

Inhalt

Eine offene und zukunftsorientierte Fakultät	7
Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Christoph Vedder	
Recht erbringt der Gesellschaft eine einzigartige Leistung	13
Grußwort des Rektors der Universität Augsburg, Prof. Dr. Wilfried Bottke	
Das Recht als Grundlage der Augsburger Stadtentwicklung	15
Grußwort des Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, Dr Peter Menacher	
30 Jahre Juristische Fakultät: Zur Geschichte und Entwicklung	21
Ansprache von Prof. Dr. Herbert Buchner	
Es war ein sehr wohldurchdachtes Experiment	27
Grußwort von Dr. Hanspeter Hirmer für die Absolventen des ersten Jahrgangs	
Wissenschaftler und Kommentator, akademischer Lehrer und Gestalter in Politik und vor Gericht	31
Laudatio von Dekan Prof. Dr. Christoph Vedder auf Prof. Dr. Peter Lerche	
Rechtswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit	37
Festvortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Lerche	

Eine offene und zukunftsorientierte Fakultät

Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät,
Prof. Dr. Christoph Vedder

Ein Schriftsteller sitzt vor einem, in seine Schreibmaschine eingespannten, leeren Bogen und lauert auf einen Gedanken; er wartet schon länger. Ein Telegramm kommt: „Jubiläumsfeier geplant, können Sie Rede halten?“ Der Schriftsteller wird eingeladen, an seiner alten Universität eine Rede zu halten. Eine sehr alte Universität in einer kleinen Stadt. *Das* ist der Gedanke! Der Schriftsteller beginnt zu schreiben. Es entsteht ein Roman, einer der seltenen deutschen Universitätsromane, eine deutsch-deutsche Geschichte überdies: „Die Aula“ von Hermann Kant. Ich werde kürzer sein.

Die nicht genannte Universität wird bald 550 Jahre alt sein. Die Juristen waren von Anfang an dabei. Juristenausbildung wird in der Länge ihrer Tradition nur von der Theologie übertroffen. Seit der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts – 1119 wird genannt – kann man in Bologna von systematischem Rechtsunterricht sprechen. Wir treffen uns heute zum 30jährigen Jubiläum der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Wir sind eine junge Fakultät. Wir werden nicht erfahren, welches Urteil bei späteren, großen Jubiläen über uns Heutige gesprochen wird.

Magnifizienz, verehrte Frau Prorektorin, verehrte Prorektoren, ehemalige Präsidenten und Rektoren, ehemalige und gegenwärtige Kanzler dieser Universität, verehrte Senatoren, Ehrensensoren und Mitglieder des Kuratoriums, Mitglieder des Hochschulrats, Spectabiles der anderen Fakultäten dieser Universität, Spectabiles anderer juristischer Fakultäten in Deutschland, sehr verehrte ehemalige Kollegen dieser Fakultät, liebe Mitarbeiter der Fakultät und der Universität, liebe Studierende, meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie im Namen der Mitglieder der Juri-

stischen Fakultät der Universität Augsburg. Wir freuen uns, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Ich sehe Mitglieder des Landtages, Vertreter der in Augsburg und in München ansässigen Gerichte und Behörden, der Anwaltschaft, Vertreter der beiden für uns zuständigen Ministerien: des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Justizministeriums; ich sehe Vertreter der Region Stadt und Land Augsburg, der politischen Parteien, der Kirchen, der Medien; ich sehe zahlreiche Freunde und Förderer der Universität und den Kanzler der Fachhochschule Augsburg. Danke, dass Sie heute hier sind! Besonders freuen wir uns, dass nicht wenige Absolventen des ersten und zweiten Studienjahrgangs heute unter uns sind.

Nur vier unter Ihnen möchte ich namentlich hervorheben: Herr Dr. Menacher – Oberbürgermeister der Stadt Augsburg – herzlich willkommen und haben Sie vielen Dank, dass Sie zu uns sprechen werden! Sehr verehrte Frau Lerche, sehr verehrter, lieber Herr Lerche, Sie sind heute unsere Ehrengäste. Lieber Herr Kollege Wludyka, Prodekan der Juristischen Fakultät der Jagiellonischen Universität Krakau – wir freuen uns, dass Sie aus Krakau gekommen sind.

I.

Wenn eine junge Fakultät ihr 30jähriges Jubiläum feiert, gibt es *in der Fakultät* noch Zeitzeugen des Beginns. Es sind aber auch einige derer unter uns, die *von außen* mit an der Wiege von Universität und Fakultät gestanden haben.

30 Jahre zurück! Wir erinnern uns an eine Zeit des Aufbruchs in der deutschen Universitätslandschaft, der durch eine Welle von Neugründungen geprägt war: die Ruhr-Universität Bochum als erste Neugründung 1962, 1966 Konstanz, 1967 Regensburg, 1969 Bielefeld, dann unsere Fakultät zeitgleich mit der in Bremen 1971, 1973 Juristische Fakultät in Hannover, 1974 Osnabrück und einige weitere. Wir erinnern uns auch, dass dies eine Zeit der Reform der Universitäten war. Unsere Fakultät begann als eine der elf Juristischen Fakultäten mit einstufiger Ausbildung. Herr Buchner wird uns heute Gründungsgeschichte und Entwicklung

unserer Fakultät in Erinnerung rufen. 1971 wurde das BAFÖG eingeführt.

30 Jahre zurück: es war eine Zeit des Aufbruchs und des Umbruchs: Theaterstücke von Kroetz und Faßbinder kamen auf die Bühnen, wir sahen Filme von Herzog, Kluge, Schamoni, Schlöndorff und Faßbinder, Viscontis „Tod in Venedig“; „Love Story“, in Harvard gedreht, ergriff die Studenten in Deutschland, darunter auch mich. Der „Dressierte Mann“ erschien. Marcuse, Strawinsky und Louis Armstrong starben. George Harrison – gestern gestorben – versammelte die Welt der Pop-Musik zum Concert for Bangladesh. Das Design war rund, und die Hosen hatten einen Schlag wie heute. Das Umweltbewusstsein beginnt sich zu formieren, Greenpeace erheischt größere Aufmerksamkeit. Die APO hatte sich auf den Marsch durch die Institutionen begeben, die RAF in den terroristischen Untergrund. Das überkommene Welt-Währungssystem bricht zusammen, die Arbeitslosenquote beträgt – nach einer Erhöhung um 25 % im Vergleich zum Vorjahr – 0,7%. München bereitet sich auf die Olympischen Spiele vor und erlebt die erste räuberische Geiselnahme. Die F.D.P. verabschiedete die Freiburger Thesen, und Kohl unterliegt Barzel um den Parteivorsitz. Der Transrapid wird der Öffentlichkeit vorgestellt, die erste russische Raumstation startet ins All. Belfast steht in Flammen; das britische Unterhaus stimmt dem EG-Beitritt zu. Die USA beginnen, Truppen aus Vietnam abzuziehen. Per Ping-Pong-Diplomatie nähern sich die USA und China – noch unter Mao; die Volksrepublik nimmt Chinas UN-Sitz ein. Honnecker löst Ulbricht ab. Brandt wird mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Die neue Ostpolitik des „Wandels durch Annäherung“ zeitigt Ergebnisse: die Vier Alliierten unterzeichnen das Berlin-Abkommen. Das macht den Weg frei für das deutsch-deutsche Transit-Abkommen, das im Haus des Ministerrats der DDR unterzeichnet wird, das später einmal Sitz der Bundesregierung sein wird – damals schwer vorstellbar.

Manches scheint weit in der Vergangenheit zu liegen, anderes wirkt noch in die Gegenwart.

II.

Vor 30 Jahren ist die Juristische Fakultät der Universität Augsburg mit dem reformerischen Elan der einstufigen Juristenausbildung angetreten. Heute sind wir *wieder* eine Fakultät in Bewegung, im Aufbruch.

Der Magister-Aufbaustudiengang „Internationales Wirtschaftsrecht“ hat in diesem Wintersemester mit den ersten Studierenden begonnen. Ein Jahr intensiven Studiums mit Schwerpunkten im internationalen Bereich und in gegenwärtig und künftig wichtigen Rechtsfächern, die im Kanon der Juristenausbildung nicht angeboten werden.

Ab dem kommenden Jahr bieten wir zusammen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen grundständigen Studiengang als zum Diplom-Abschluss führenden Alternative zur klassischen, auf Justiz- und Verwaltungsberufe hin führenden Juristenausbildung an: ein universitäres, damit wissenschaftlichem Anspruch und Methode verpflichtetes juristisches Vollstudium, das für sich, ohne Referendarzeit, berufsqualifizierend ist. Dieser Diplomstudiengang wird qualitativ und quantitativ sehr erhebliche Komponenten der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kernfächer kombinieren und im Hauptstudium dann beide Ausgangsdisziplinen in Schwerpunktfächern zusammenführen, wie z. B. Personalwesen oder Unternehmen und Management. Die Wirtschaftswissenschaftliche und die Juristische Fakultät wollen eine anspruchsvolle, Berufschancen verbessernde und in manchen Bereichen erst eröffnende Alternative zur klassischen Juristenausbildung bieten.

Diese wird darüber aber nicht in den Hintergrund treten. Wir haben große Anstrengungen in die weitere Verbesserung der Lehre investiert, wir bieten ein Studienprogramm vom ersten bis zum achten Semester, das die Studierenden gerade auch in der mittleren Phase und der Examensvorbereitung mit einem vollständigen und der jeweiligen Studienphase entsprechenden Angebot einbindet. Man muss nicht mehr zum Repetitor gehen. Der erfolgreichste Absolvent des letzten Prüfungstermins hat diese Mög-

lichkeiten genutzt und mit „sehr gut“ abgeschlossen. Das ist Anreiz und Verpflichtung.

Dazu bietet auch die Reform der klassischen Juristenausbildung Gelegenheit. Diese tritt in diesem Wintersemester, nachdem sie zunächst in eine andere Richtung gewiesen hatte, jetzt in die entscheidende Phase ein. Schwerpunkte der Reform sind: die Internationalisierung und Europäisierung des Rechts – wofür unsere Fakultät gut gerüstet ist –, die verstärkte Anwaltsorientierung in Studienangebot und -methode – die vorhandenen Kompetenzen werden wir bei künftigen Berufungen zu stärken suchen – und die Verlagerung der Wahlfachprüfung in die Fakultäten und damit einhergehend eine Neukonzeption umfassenderer und anspruchsvollerer Wahlfachgruppen, die künftig 25 % des Schlussexamens ausmachen werden.

Reformfreudigkeit ist in Universitäten und Fakultäten gerade jetzt gefragt. Sie kennen die Stichworte der – euphemistisch und marginalisierend so bezeichneten – „Dienstrechtsreform“: de facto-Abschaffung der Habilitation, stattdessen Einführung der Juniorprofessur auf Zeit für herausragend Promovierte als Qualifizierung für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Konsequenterweise gibt es dann einen institutionalisierten Doktorandenstatus, der wohl auf Doktor-Schulen hinauslaufen wird. Ein neues Besoldungsgefüge für Hochschullehrer, das auf der Basis eines deutlich abgesenkten Grundgehalts zeitlich befristete Leistungszulagen gewährt. Es wäre einem Jubiläumstag unangemessen, diese wohl zum 1. Januar in Kraft tretende Reform zu würdigen. Sie wird mit ihren Seiteneffekten Fakultäten und Universitäten tiefgreifend verändern.

Bislang verlieren wir unsere Absolventen aus den Augen. Anlässlich des Jubiläums haben wir eine Alumni-Vereinigung gegründet, die die Verbindung der Ehemaligen – Absolventen, Doktoranden, Habilitierte, Fakultätskollegen und -mitarbeiter – untereinander und mit der Fakultät herstellen und vertiefen soll. Ein Forum für Austausch und Aktivitäten. Für Schnellentschlossene liegen Beitrittsformulare bereit.

Recht erbringt der Gesellschaft eine einzigartige Leistung

Grußwort des Rektors der Universität Augsburg
Prof. Dr. Wilfried Bottke

Sie haben im Foyer unsere Marktstände gesehen. Sie geben einen Einblick in das, was wir tun. Sie sehen weitgespannte Interessen und Themen. Unser neues Fakultätsgebäude gibt unseren Studierenden, Mitarbeitern und uns einen beflügelnden Rahmen; ich denke mich gelegentlich in den Flying Man von Jonathan Borofsky hinein. Sie sehen eine offene und zukunftsorientierte Fakultät.

Das geht nicht ohne vielfältige Unterstützung. Ich möchte die Gelegenheit nehmen, im Namen der Fakultät zu danken: der Universitätsleitung und -verwaltung für – oft unkomplizierte – Unterstützung; gerade auch denen, mit denen wir im täglichen Betrieb zu tun haben. Wir danken der Bibliothek und ihren Mitarbeitern, die uns trotz knappster Mittel mit unserem Rohstoff versorgen. Für die Professoren dieser Fakultät möchte ich heute auch den Mitarbeitern und vor allem den Mitarbeitern des Dekanats danken, die für einen reibungslosen Fakultätsbetrieb sorgen. Seit wir auf dem Campus sind, sind wir den anderen Fakultäten dieser Universität nähergekommen. Wir danken für erfreuliche Zusammenarbeit, auch in den Universitätsgremien. Dieser Dank verbindet sich mit dem Wunsch, dass unserer Fakultät Unterstützung und Wohlwollen auch weiterhin erhalten bleibt. Dann können wir uns den Herausforderungen der Zukunft – einige habe ich genannt – erfolgreich stellen.

Hochverehrter, lieber Herr Lerche,
Spectabilis,
Herr Oberbürgermeister,
meine Herren Bürgermeister,
verehrte Landtagsabgeordnete,
Herr Ministerialdirigent,
Herr Ministerialrat,
Mitprofessorinnen und Mitprofessoren,
liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,
verehrte Damen, meine Herren,

man spricht nicht, so weiß Hermeneutik, sondern man zitiert. Und man zitiert auch das, was man wird, indem man das als Persönlichkeit erwirbt, was andere einem vorgelebt haben.

Ich war Student von Herrn Lerche. Er wurde mir Vorbild. Er war und ist Meister seines Faches. Er verband und verbindet Sachintelligenz mit Esprit, Praxis mit Theorie. Die Frage war und ist ihm, bei leidenschaftlichem Ringen um wissenschaftliche Erkenntnis, eine der feinsinnigsten Erfindungen der Menschheit. Feinsinnig wusste er seine Studierenden für das zu begeistern, was er lehrte, insonderheit für das Verfassungsrecht.

Recht erbringt der Gesellschaft eine einzigartige Leistung. Gesellschaften bestanden und werden bestehen auch ohne das deutsche Recht. Sie werden auch bestehen vielleicht ohne Musik und ohne Kunst. Ohne Recht würde eine Gesellschaft denaturiert werden zu einer rechtlosen Räuberhöhle. Die Aufgabe des Rechtes ist es, dafür zu sorgen, dass alle Menschen, auch solche Menschen, die vorrechtlich schwach sind, zu ihrem Recht kommen.

Das Recht als Grundlage der Augsburger Stadtentwicklung

Grußwort des Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
Dr Peter Menacher

Indem jurisprudentielle Ausbildung an dieser Aufgabe teil hat, leisten juristische Fakultäten ihren Dienst am Recht. Sie bilden Menschen dazu aus, das Rechtsrichtige zu tun.

Als Rektor freue ich mich über den Erfolg der Juristischen Fakultät. Ich bedanke mich bei der Juristischen Fakultät und allen juristischen Kollegen dafür, dass die Juristische Fakultät der Universität Augsburg an dieser Universität ihren Platz gefunden und behauptet hat.

Der Jurist und Dichter Goethe hat etwas gesagt, was für diese Fakultät im Vergleich mit anderen Fakultäten an dieser Universität und an anderen Universitäten erinnert sein mag:

„Gleich sei keiner dem anderen,
gleich sei jeder dem Höchsten,
wie das zu machen – es sei jeder vollendet in sich.“

Alles was recht ist, aber bei einem solchen Jubiläum darf die Stadt Augsburg nicht fehlen. Zu einen weil die Stadt ja im wörtlichen Sinn den Boden für die Universität zur Verfügung gestellt hat, zum anderen weil die Verbindung zwischen Stadt und unserer Universität stetig gewachsen ist, und zuletzt weil ich selbst als Vater einer sehr erfolgreichen Jura-Studentin Ihre Fakultät schätzen gelernt habe. So danke ich Ihnen, sehr verehrter Herr Dekan Professor Vedder, für die Einladung zu dieser Feierstunde und freue mich, Ihnen die Grüße und Glückwünsche der Stadt Augsburg überbringen zu dürfen.

Diese Juristische Fakultät wurde als dritter Fachbereich an der neugegründeten Universität Augsburg eingerichtet, nach der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Katholisch-Theologischen Fakultät. 30 Jahre verweisen zurück auf 1971. Wenige wissen, was es vor 30 Jahren in Augsburg *nicht* gab: Auf dem Campus war kein Jura-Bau, und viele andere Bauten waren nicht zu sehen, denn erst in den 90er Jahren wurden alle jene Spatenstiche eingelöst, die Wissenschaftsminister Hans Zehetmair mir vor dem Amtsantritt versprochen und eingehalten hat. Viele Fachrichtungen und Institute kamen qualitativ hinzu. Es gab noch keine Uni-Tramlinie und keine Universitätsstraße. „Erstsemester-Empfang“ war noch ein Fremdwort. Und und und.

Doch zurück zu den drei „alten“ Fachbereichen: Sie hatten von je her, wenn auch nicht als Universitätsdisziplinen, so doch in der Praxis grundlegende Bedeutung für die Entwicklung und das

Wohl der Stadt Augsburg. Denken wir an die reiche Wirtschafts- und Sozialgeschichte Augsburgs, von den blühenden Zünften des Mittelalters über die Fugger hin zu den heutigen zukunftsorientierten Unternehmen, die das „Made in Augsburg“ in alle Welt tragen. Denken wir an die sozialen Leistungen seit dem heiligen Bischof Ulrich. Und da sind wir dann auch bei der Theologie. In Augsburg wurden maßgebliche Kapitel der Kirchengeschichte geschrieben, der *beiden* Konfessionen, und gerade hier entwickelte sich denn auch ein Aufeinanderzugehen und Zusammenwirken der Konfessionen. Ich erinnere nur an den Gehalt unseres Friedensfestes und an die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre vor fast genau zwei Jahren in Augsburg. Was die jeweilige Bedeutung dieser Fachbereiche für die Stadtgeschichte betrifft, ist schwer festzulegen, denn sie haben in ihrem Verlauf immer ineinander gegriffen. Doch grundlegend für das Gemeinwesen ist zweifellos das Recht. Recht ist, ohne mich als Nicht-Jurist an eine Definition heranwagen zu wollen, eine festgelegte Vereinbarung der Gesellschaft, die auf dem Naturrecht aufbaut. Erst Recht stiftet Ordnung, in der ein Zusammenleben gelingen kann. Das Recht auf Recht ist eigentlich primäres Grundrecht.

Es mag ein Zufall sein, dass das Recht in Augsburg gleich an zwei aufeinander folgenden Tagen im Mittelpunkt steht und damit auch der Öffentlichkeit die Unverzichtbarkeit des Rechts nahegebracht wird: Heute bei der Feier zum 30-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät der Universität, morgen bei der Feier zum Bayerischen Verfassungstag. Und beide Male ist ein enger Bezug zur Stadt Augsburg gegeben, weil eben das Recht von je her die Stadtgeschichte geprägt hat und Augsburg als eine der ersten deutschen Städte sich eine Stadtverfassung schuf, wenn ich unser Stadtrecht so bezeichnen darf.

Ich sprach vom Augsburger Stadtrecht. Die erste bedeutende schriftlich fixierte Rechtsetzung für Augsburg erfolgte durch das Stadtrecht von 1156, das in einem Schiedsurteil von Kaiser Friedrich Barbarossa festgelegt worden ist. Es gilt als das älteste deutsche Stadtrecht. In ihm tritt das Ringen der Augsburger Bürger um eigene Rechte und damit um eine gewisse Abgrenzung zum

Bischof als dem damaligen Stadtherrn zutage – um eine Verfassung also.

Das große Augsburger Stadtrecht von 1276 brachte die endgültige Gewährung und Bestätigung umfangreicher Bürgerrechte durch Rudolf von Habsburg. Damit war Augsburg unter – notgedrungen erfolgter – Zustimmung des Bischofs und seiner Domherren eine Freie Reichsstadt geworden, die im wesentlichen nur noch dem deutschen König bzw. Kaiser unterstand. Die Stadt konnte fortan ihre Gerichts- und Verwaltungsorgane ausbauen, eigene Ordnungen und Ergänzungen der Stadtrechte beschließen und alljährlich durch ihre Bürger einen Rat wählen lassen.

Diese Augsburger Stadtrechte von 1276 wurden in einem eigenen Buch aufgeschrieben, das noch heute in unserem Stadtarchiv erhalten ist, und diese Rechte wurden endgültig im Jahr 1316 von Kaiser Ludwig dem Bayer bestätigt. Es ist bemerkenswert, dass dieses Stadtbuch in deutscher und nicht, wie damals üblich, in lateinischer Sprache abgefasst ist, so dass es der Bürger auch verstand. Gesetze sind heute zwar auch in deutscher Sprache geschrieben, sind deswegen aber nicht unbedingt auch verständlich; aber allzu große Allgemeinverständlichkeit würde nur viele Juristen arbeitslos machen.

Dieses Stadtrecht enthält – nach moderner Terminologie – Gemeinderecht, Wirtschafts- und Gewerberecht, Strafrecht und vor allem Prozessrecht. Es ist glänzendes Zeugnis der mittelalterlichen Überzeugung, dass die Rechtspflege Hauptaufgabe des Gemeinwesens ist. Das Augsburger Stadtbuch von 1276 bestimmte die Rechtsordnung der Stadt über ein halbes Jahrtausend hinweg bis zur Eingliederung der Stadt Augsburg nach Bayern.

Stadtrechte waren Freiheitsrechte – Freiheiten der Stände und der Zünfte. Diese Freiheiten waren die Grundlage der Entwicklung unserer Stadt zur mächtigen, pulsierenden Handels- und Kulturmetropole des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit. Sie waren zugleich die Voraussetzung für die bedeutende Rolle der Stadt in der säkularen Auseinandersetzung um die Reformation. Dank der Entfaltung bürgerlichen Selbstbewusst-

seins herrschte hier ein solches Maß an Liberalität, dass Augsburg für den Reichstag von 1555 – auf dem der Augsburger Religionsfriede geschlossen wurde – geradezu prädestiniert war.

Es ist nicht vermessen zu behaupten, dass Augsburg seine Stellung in der Vergangenheit nicht nur dem Wagemut seiner Kaufleute und dem Fleiß und Kunstverständnis seiner Handwerker zu verdanken hat, sondern genauso der eigenständigen freiheitlichen Rechtsordnung, die erst die freie Entfaltung seiner Bürger ermöglicht hat. Das Augsburger Stadtrecht – sein historischer Hintergrund, seine Umsetzung in die Praxis, seine Auswirkungen auf das Funktionieren und auf die Blüte dieses Gemeinwesens – macht auf eindrucksvolle Weise deutlich, dass Wahrung von Recht und Gesetz unabdingbare Voraussetzung für jedes geordnete Gemeinschaftsleben ist und einzig dauerhafte Grundlage für das Zusammenleben der Menschen, für ihr wirtschaftliches Fortkommen, für demokratische Freiheit und friedliche Weiterentwicklung.

In Augsburg wurde und wird nicht nur Recht *gepflegt* und Recht *gesprochen*, sondern hier wurde auch Recht *geschaffen* – so auch auf den zahlreichen großen Reichstagen; von den 35 Reichstagen des 16. Jahrhunderts fanden allein zwölf in Augsburg statt –, so dass ich mit Fug und Recht behaupten kann, wir Augsburger seien rechtschaffene Leute.

Seit drei Jahrzehnten wird hier nun auch – endlich! – Recht *gelehrt* und *studiert* und *erforscht* und *weiterentwickelt*. Das Recht ist ja nichts Statisches. Und es übergreift alle Fächer und Lebensbereiche, und so finden hier an der Universität – man merkt, dass hier noch immer der frische Wind der Gründerzeit herrscht, man könnte ihn auch (griechisch „pneuma“ zunächst „Hauch“, und „Wind“, später dann „Geist“) „Pioniergeist“ nennen – Vernetzungen statt und wird wirklich Neues geschaffen: siehe Umweltrecht.

Und hier sind wir auch wieder bei der Stadt Augsburg: Fast alles, was hier an der Universität geschieht, hat immer wieder Bezug zu unserer Stadt und zur Region, hier finden ständig Wechselbezie-

hungen statt, die dann ihre fruchtbaren Wechselwirkungen haben. Entsprechend weiß sich die Stadt Augsburg auch ihrer Universität; die den Namen unserer Stadt mit Glorie in die, in die Welt trägt, verpflichtet und dieser Fakultät, die ja immerhin eine der Urzellen dieser Universität ist. Und so möchte ich meinen Glückwunsch in die schwäbisch-kargen und deswegen schwäbisch-herzlichen Worte fassen: Weiter so!

30 Jahre Juristische Fakultät Zur Geschichte und Entwicklung

Ansprache von Prof. Dr. Herbert Buchner

30 Jahre Juristenfakultät Augsburg – sicher haben andere Fakultäten mehr als 30 Jahre erlebt aber in diesen 30 Jahren haben wir mehr als andere Fakultäten erlebt.

Die Fakultät wie die Universität insgesamt wurden in eine sehr unruhige Zeit hineingeboren. Die Turbulenzen des Jahres 1968 waren gerade überstanden. Die alte sogenannte Ordinarienuniversität war zwar nicht so schlecht, wie sie gemacht wurde; sie konnte ihre Leistungen aber jedenfalls nicht hinreichend verdeutlichen und im politischen Raum vertreten. Neue Wege waren nicht nur von den Studierenden, sondern auch von der Gesellschaft und den politischen Instanzen gefordert. Da die großen etablierten Universitäten hierfür nicht so recht zu gewinnen waren, hatten die universitären Neugründungen ihre Chance.

Dies führte dazu, dass der Bayerische Landtag im Dezember 1969 beschloss, anstelle der in den Jahren 1966 bis 1968 für Augsburg noch geplanten Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Hochschule eine Volluniversität zu errichten. Der Gründung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 12.10.1970 folgte drei Tage später die der Katholisch-Theologischen Fakultät, in die die zugleich aufgelöste Katholisch-Theologische Hochschule Dillingen integriert wurde. Der Rechtswissenschaftliche Fachbereich wurde durch Beschluss des Kultusministeriums vom 8.10.1971 errichtet. Eine Woche später wurde hier der Lehrbetrieb mit 89 Studierenden aufgenommen, immerhin waren drei Wochen zuvor drei Professoren berufen worden – ein in dieser zeitlichen Dimension wohl singulärer Vorgang; die weiteren Kollegen der zehn Lehrstühle unserer Erstausrüstung konnten erst im Laufe der Jahre 1972/1973 gewonnen werden. Am 1.8.1972 wurde die

damalige Pädagogische Hochschule Augsburg als Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich in die Universität eingegliedert, diese anschließend in die zum 1. 10. 1972 errichteten philosophischen Fachbereiche übergeführt. Die Naturwissenschaften folgten erst wesentlich später.

Mit Prof. Dr. Louis Perridon hatte die Universität einen engagierten und ideenreichen Gründungspräsidenten, der sich das Anliegen einer strukturellen Neuordnung der Universitäten voll zu eigen machte. Im ersten Jahresbericht der Universität hat Perridon die wesentlichen Leitgedanken der Gründungsempfehlungen, die damals durchweg neue Positionen markierten, wie folgt skizziert:

(1) Die Universität soll den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft auf dem Gebiet der Lehre und Forschung entsprechen – gesellschaftliche Relevanz der Studiengänge.

(2) Die Universität soll ständig die modernsten didaktischen Methoden in der Lehre und die modernsten Arbeitsmethoden in der Forschung anwenden und überprüfen – empirische Hochschuldidaktik.

(3) Die Universität soll das Bedürfnis nach sogenanntem „ständigen Lernen“ erfüllen, und zwar in Form des Kontaktstudiums. Leistungsfähigkeit wurde hinsichtlich Organisationsstruktur, Lehr- und Studienbetrieb, Forschungsbetrieb und Universitätsverwaltung gefordert.

Nicht alle Ideen dieser Gründerzeit konnten umgesetzt werden. Auch wir Juristen haben uns mit der uns vielleicht eigenen konservativen Einstellung einigen Vorhaben verschlossen. Ich weiß, sehr verehrter Herr Perridon, dass wir Ihnen manchmal Kummer bereitet haben, aber auch nur auf der Suche nach dem besten Weg. Ich freue mich ganz besonders, dass Sie heute zu uns gekommen sind – herzlich Willkommen. Der schwerste Konflikt entwickelte sich in der Paritätenfrage, also in der Zusammensetzung der Gremien in der neukonzipierten Gruppenuniversität. Der „Mief von tausend Jahren unter den Talaren“ sollte durch

Demokratisierung der Gremien vertrieben werden. Angebote im politischen Raum gab es viele bis hin zu der in verschiedenen Bundesländern favorisierten drittelparitätischen Besetzung der Gremien – jeweils ein Drittel der Sitze für Professoren, Assistenten und Studierende.

Diesen Schlüssel hatte die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät zunächst auch ihrem Fachbereichsrat zugrundegelegt. Der Übergangsausschuss der Universität entschied sich im Januar 1972 auf Vorschlag des Präsidenten mehrheitlich für den Paritätenschlüssel 5 zu 3 zu 2 zu 1 – aufgeteilt auf Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende, sonstige Dienstkräfte. Nach diesem Schlüssel war bereits der Übergangsausschuss selbst besetzt gewesen. Eine Gruppe von Professoren hat, initiiert durch die Mitglieder unseres Fachbereichs, demgegenüber in einem dem Kultusministerium eingereichten Sondervotum in Anlehnung an die damalige Saarländische Regelung den Paritätenschlüssel von 6 zu 2 zu 2 zu 1 gefordert. Dem wurde vom Kultusministerium dann in der Rechtsverordnung vom 2.2.1972 zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg Rechnung getragen.

Da wir damit nach Überwindung der ersten Spannungen innerhalb der Universität recht gut zurechtkamen, wurde dieser Paritätenschlüssel dann später in das Bayerische Hochschulgesetz als allgemeinverbindliche Regelung für alle Universitäten übernommen. Ungeachtet vieler späterer Änderungen des Hochschulgesetzes ist es bei dieser Sitzverteilung geblieben, sie hat also mittlerweile drei Jahrzehnte Bestand.

Neben der Einführung der berufsbegleitenden Weiterbildung – in diesem Feld wirkten Sie, Herr Perridon, mit dem von Ihnen initiierten sogenannten Kontaktstudium zweifellos bahnbrechend – war die interdisziplinäre Arbeit in der Universität Ihr besonderes Anliegen. Sie können es als späte Frucht Ihrer Bemühungen sehen, dass wir mit tatkräftiger Unterstützung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und in bester Kooperation mit dieser zum nächsten Studienjahr – so hoffe ich – den neuen Studiengang des Diplomwirtschaftsjuristen starten werden.

Unsere Fakultät verdankt ihre etwas überstürzte Gründung der Mitte der 60er Jahre einsetzenden Diskussion über die Notwendigkeit einer Reform der Juristenausbildung. Bemängelt wurden einerseits fehlender Praxisbezug, andererseits mangelnde sozialwissenschaftliche Fundierung; Anstoß genommen wurde an der zu geringen Effizienz der Studiengänge und Studienangebote. Dies führte zu einer breit angelegten Auseinandersetzung auch über Grundsatzfragen der konzeptionellen Ausrichtung des Jura-Studiums – „Der Jurist als Sozialingenieur“. Neue Vorschläge zur Juristenausbildung wurden in verschiedensten Schattierungen präsentiert.

Bund und Länder entschlossen sich, die staatlicherseits streng regulierte Juristenausbildung zeitweilig für Reformversuche zu öffnen. In § 5b des deutschen Richtergesetzes wurde eine sogenannte Experimentierklausel aufgenommen, nach der die Länder für 10 Jahre – die Frist wurde später noch einmal um drei weitere Jahre verlängert – in die Lage versetzt wurden, von der traditionellen Ausbildung abweichende Studiengänge zu erproben. Das Justizministerium in Bayern hatte bereits im April 1970 das sogenannte „Münchener Modell für eine einstufige Juristenausbildung“ vorgelegt; Inspirator war der damalige Leiter des Justizprüfungsamtes, Herr Ministerialdirigent Niebler, unser späterer Ehrendoktor, – wir freuen uns besonders, dass Sie heute bei uns sind, ich darf Sie namens der Fakultät herzlich begrüßen. Die im Münchener Modell entwickelten Vorstellungen wurden in einem am 6.5.1970 bereits an der Augsburger Universität gegründeten „Fachausschuss für den Juristischen Fachbereich in der Universität Augsburg“ eingebracht, dem unter anderem die Herren Peridon, Niebler und Lerche angehörten. Der Fachausschuss erarbeitete unter Berücksichtigung des Münchener Modells Empfehlungen für Lehre und Studium im Fach Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg.

Auf diesen basiert das von der Fakultät praktizierte Studienmodell. Im wesentlichen bestand die Besonderheit der einstufigen Juristenausbildung in einer stärkeren Verzahnung des universitären Studiums mit den praktischen Ausbildungsabschnitten sowie der Möglichkeit einer gewissen Schwerpunktbildung in der

zweiten Phase der Ausbildung. Im Grundstudium wechselten universitäre Abschnitte mit Stationen in Justiz und Verwaltung. Im sogenannten Spezialstudium konnten die Studierenden stärkere Akzente in den Schwerpunktbereichen Justiz, Verwaltung, Wirtschaft/Finanzen, Arbeitsrecht/Sozialrecht oder internationales Recht setzen. Die Verzahnung von universitärer und praktischer Ausbildung, und damit auch die universitäre Betreuung, reichte bis zum zweiten Staatsexamen. Diesem musste sich die Augsburger Absolventen ebenso wie alle übrigen bayerischen Juristen gleichermaßen unterziehen.

Das neue Studienmodell wurde von unserer Seite wie auch seitens Justiz und Verwaltung mit größter Sorgfalt umgesetzt. Sie erforderte eine intensive Zusammenarbeit mit Justiz und Verwaltung. Daher rühren die traditionell guten Beziehungen zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden – deren Präsidenten und Leiter sowie sämtliche Angehörige sind treue Weggefährten unserer Fakultät. Wir freuen uns darüber sehr, und ich darf Sie alle sehr herzlich willkommen heißen, stellvertretend Herrn Landgerichtspräsidenten Werndl.

Unsere eigenen Bemühungen wurden von einem Modellbeauftragten unserer Fakultät – als den ersten darf ich hier Herrn Kollegen Peter Schlosser begrüßen – koordiniert und in jährlichen Erfahrungsberichten dokumentiert, längst bevor das Hochschulgesetz vor einigen Jahren Studiendekane und jährliche Lehrberichte anforderten. Beides hatten wir schon 1972. Leider wurden unsere Erfahrungsberichte allerdings von den politischen Entscheidungsträgern nicht zur Kenntnis genommen, jedenfalls nicht gewürdigt.

Wir haben, solange die Experimentierklausel dies ermöglichte, dreizehn Jahrgänge (1971 bis 1983) im einstufigen Modell ausgebildet, nach unserer Beobachtung im wesentlichen zur Zufriedenheit aller, sowohl der Studierenden wie ihrer späteren „Abnehmer“. Aufgrund der Befristung der Experimentierklausel mussten wir dann die ab dem Jahre 1984 beginnenden Jahrgänge wieder nach dem traditionellen zweistufigen Modell betreuen, ohne dass seitens der maßgebenden politischen Instanzen über

die Bewährung des Modells und die Frage einer eventuellen Weiterführung eine nennenswerte Diskussion geführt worden wäre. Wenn ich auch zu keinem Zeitpunkt erwartet habe, dass unser Modell zu Lasten der etablierten großen Universitäten für allgemeinverbindlich erklärt werden würde, hätte doch immerhin die Möglichkeit bestanden, die Studierenden auf getrennten Wegen zum gemeinsamen Ziel des einheitlichen bayerischen Assessorexamens zu bringen. dass damals die durchschnittliche Studierendauer an den juristischen Fakultäten in Deutschland ca. 11 Semester, d. h. 5,5 Jahre betrug, unsere Absolventen aber in 6,5 Jahren das Assessorexamen in der Tasche hatten, zählte nicht.

Die Fakultät hat auch das traditionelle Modell wieder mit Sorgfalt praktiziert. dass ihr angeboten war, die bewährten Elemente des einstufigen Modells in die traditionellen Juristenausbildung zu übernehmen, bot nur geringe Chancen, zumal die gewohnte Einbeziehung von Praktiken in die universitären Ausbildungsabschnitte aus haushaltsrechtlichen Gründen unterbunden wurde. Dies führte vielleicht zu einer gewissen Phase der Reformmüdigkeit.

Gleichwohl haben wir dann aber wieder einiges an bundesweit beachteten Neuerungen geboten: Die Einführung des als geschlossene Einheit konzipierten universitären Repetitoriums zur Vorbereitung auf das Examen, die vorlesungsbegleitenden Abschlussklausuren, die Referendarstagen im Steuerrecht und im internationalen Recht, den Magisterstudiengang. Wenn uns im nächsten Studienjahr der Start mit dem Studiengang eines Wirtschaftsjuristen gelingt, haben wir – so hoffe ich – ein fast wieder so spektakuläres Modell wie die einstufige Juristenausbildung. Wir werden uns Mühe geben, unserem Auftrag und den Erwartungen sowohl der Studierenden wie seitens des Staates und der Öffentlichkeit weiterhin gerecht zu werden.

Es war ein sehr wohldurchdachtes Experiment

Grußwort von Dr. Hanspeter Hirmer
für die Absolventen des ersten Jahrgangs

Sehr geehrte Damen und Herren,

als wir, die Absolventen des ersten Jahrgangs der damals gerade neu gegründeten Juristischen Fakultät der Universität Augsburg im Herbst 1971 das Studium aufnahmen, wusste keiner von uns so recht, was uns erwartete. Sicher hatten wir uns über das neuartige einphasige Modell der Juristenausbildung bestmöglich informiert. Sicher hatte der eine oder andere alle verfügbaren Informationsquellen ausgeschöpft. Gleichwohl handelte es sich um ein Experiment. Schnell stellten wir allerdings zweierlei fest: es war ein sehr wohldurchdachtes Experiment und es war ein sehr arbeitsintensives Studium.

In einer Zeit, in der auch andere Bundesländer in der Juristenausbildung insbesondere mit einphasigen Modellen zu experimentieren begannen, dachte der Freistaat Bayern, in der Juristenausbildung immer schon führend, nun gar nicht daran, diese seine Stellung in irgend einer Weise auf's Spiel zu setzen. Dies war der Grund, warum uns sowohl von der Universität Augsburg als auch seitens des bayerischen Staatsministeriums der Justiz, dort insbesondere in Gestalt der Herren Dr. Niebler und Dr. Biebl, jede Unterstützung in der Ausbildung zuteil wurde. Sehr engagierte Professoren, Assistenten und Arbeitsgemeinschaftsleiter brachten uns den juristischen Lehrstoff nahe. Beispielhaft sei auch erwähnt, dass damals ein Amtsrichter, der mit der Ausbildung von acht Rechtspraktikanten befasst war, um ein Drittel seiner normalen Referatsarbeit entlastet wurde.

Im schnellen Wechsel von Theorie und Praxis stand nach vier Jahren die juristische Zwischenprüfung an, der sich von ursprünglich

ca. 90 Studienanfängern noch etwa 50 Kandidaten unterzogen. Danach galt es, zwischen vier Spezialstudiengängen – die Justiz, Verwaltung, Steuern sowie Arbeits- und Sozialrecht – zu wählen. Es folgten weitere Praktika, bis im Herbst 1977 die Juristische Schlussprüfung zu absolvieren war. Diese fand gleichzeitig mit der bayernweiten Zweiten Juristischen Staatsprüfung für die normale zweistufige Ausbildung statt. Ein Großteil der Klausuren war für beide Ausbildungszweige identisch. Größtmögliche Vergleichbarkeit des neuen einphasigen Modells mit der herkömmlichen Ausbildung sollte gewährleistet sein. Das Ergebnis war durchschlagend. Nicht nur stellten wir bei insgesamt über 600 Prüfungsteilnehmern den besten Absolventen ganz Bayern, es waren auch überproportional viele aus unseren Reihen unter den ersten 20 % der Prüfungsrangliste vertreten.

Auch wenn seit dem Abschluss unserer Ausbildung nunmehr etwa 23,5 Jahre vergangen sind und sicher nicht jeder erreichte berufliche Erfolg der Augsburger einstufigen Juristenausbildung zugeschrieben werden kann – lernen mussten wir den umfangreichen Stoff schließlich selbst, im Beruf bestehen mussten wir ebenfalls – so möchte ich doch an dieser Stelle allen unseren Professoren, Assistenten, Arbeitsgemeinschaftsleitern, Ausbildungsrichtern und Ausbildungsbeamten ein herzliches Dankeschön für ihr hohes Engagement aussprechen.

Meine Damen und Herren, was ist aus uns geworden? Wir zählen heute in unseren Reihen Beamte der Europäischen Union, hohe Ministerialbeamte im Bund und in den Ländern, wohlbestallte Notare, etablierte Steuerberater, Wirtschaftsjuristen, Beamte aller möglichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und nicht zuletzt Richter aller Gerichtsbarkeiten.

Meine Damen und Herren, es entspricht gutem Brauch, bei einer derartigen Veranstaltung auch derer zu gedenken, die heute nicht mehr unter uns weilen. Es sind dies die Rechtsanwälte Ulrich Möllnhof, Dirk Hoerter, Michael Burnhauser sowie mein Kollege VRiLG Bernd Holzner. Einschließen möchte ich die Professoren Seiter und Suhr dieser Juristischen Fakultät. Ich darf Sie bitten, sich zu erheben und mit mir dieser Toten zu gedenken.

Abschließend möchte ich mich noch meinen Vorrednern anschließen und ebenfalls für die neu gegründete Alumni-Vereinigung der Juristischen Fakultät werben. Sicher handelt es sich dabei um eine höchst sinnvolle Einrichtung. Ich bin ihr kurz vor diesem Festakt beigetreten und darf Sie bitten, meinem Beispiel zu folgen.

Vielen Dank.



Herausragende Verdienste um die Entwicklung und um den heutigen Stand des Öffentlichen Rechts in Deutschland: Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Lerche und der Augsburger Jura-Dekan Prof. Dr. Christoph Vedder bei der Überreichung der Ehrenpromotionsurkunde
Foto: Karin Ruff

Wissenschaftler und Kommentator, akademischer Lehrer und Gestalter in Politik und vor Gericht

Laudatio von Dekan Prof. Dr. Christoph Vedde
auf Prof. Dr. Peter Lerche

Sehr verehrter, lieber Herr Lerche,

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg verleiht Ihnen heute in Anerkennung und als Würdigung Ihrer herausragenden Verdienste um die Entwicklung – Sie haben Ihre Dissertation 1951 vor 50 Jahren und damit nicht lange nach dem Beginn der Bundesrepublik abgeschlossen – und um den heutigen Stand des Öffentlichen Rechts in Deutschland die Akademische Würde eines Doktor iuris honoris causae – eine in den 30 Jahren unseres Bestehens seltene Ehrung. Das Sie die Entstehung unserer Fakultät helfend begleitet haben, hat uns veranlasst, die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Sie mit dem heutigen Tag zu verbinden.

I.

Sie haben in Eichstätt und München studiert. Sie wurden 1951 in München mit einer Arbeit über die verwaltungsgerichtliche Generalklausel promoviert und dafür mit dem Preis der Münchener Juristischen Fakultät ausgezeichnet. Man kann es sich heute kaum mehr vorstellen: die Verwaltungsgerichtsbarkeit als vollgültige Gerichtsbarkeit wird damals überhaupt erst konstituiert, auf besatzungs- und landesrechtlicher Grundlage. Ihre Schrift ist bezeichnenderweise in den „Prozessrechtlichen Abhandlungen“ erschienen, einem Forum – damals – für zivil- und strafprozessuale Publikationen; auf vergilbtem Papier hat sie heute etwas von einem Dokument.

Dem folgte 1958 die Habilitation an der Münchener Fakultät, bei Theodor Maunz, mit der Schrift „Übermaß und Verfassungsrecht. Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit“. Diese Arbeit ist – außergewöhnlich genug – jüngst, von Ihnen durch eine 30-seitige Einleitung in den heutigen Stand der Diskussion eingebracht, als Klassiker des Öffentlichen Rechts wieder erschienen.

Sie waren von 1960 bis 1965 Ordinarius für Öffentliches Recht an der Freien Universität Berlin. Rufe nach Wien, Hamburg und Bochum haben Sie abgelehnt, um dann 1965 dem Ruf auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität München zu folgen, wo Sie bis zu Ihrer Emeritierung im Jahr 1995 wirkten.

Sie haben an herausragender Stelle in der wissenschaftlichen Selbstverwaltung gewirkt – unter anderem: Sie waren Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer von 1981 bis 1983. Sie waren Mitglied des Wissenschaftsrats von 1981 bis 1984 und des Gründungsausschusses der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie hatten den Vorsitz des Gründungsausschusses für unsere Fakultät, des Berufungsausschusses, der die ersten 10 Listen erstellt hat, und des Strukturbeirates für die Universität Augsburg inne und haben in diesen Funktionen nicht nur unserer Fakultät, sondern der Universität Augsburg insgesamt in der Gründungsphase geholfen.

Seit 1974 sind Sie ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, auch dies eine ganz besondere Würdigung Ihrer herausragenden wissenschaftlichen Leistung.

Ihr Wirken ist jedoch nicht auf den akademischen, universitären Bereich beschränkt. In vielfältiger Weise waren und sind Sie im politischen Raum wirksam: in Kommissionen auf Bundes- und Landesebene vor allem in den Bereichen Hochschule und Bildung, Rundfunk, Presse und Medien. Sie haben in Bayern die Medienlandschaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geprägt durch den Stellvertretenden Vorsitz des Kabelpilotprojekts, die Mitgliedschaft im Medienrat, später des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Von besonderem

Gewicht ist Ihre aktuelle Tätigkeit in der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich.

Sie haben das öffentliche Recht in Deutschland vor allem auch durch zahlreiche Prozessvertretungen und Gutachten in gewichtigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und anderen hohen und höchsten Gerichten geprägt. Neben medienrechtlichen Verfahren waren dies vor dem Bundesverfassungsgericht die Verfahren zur Neugliederung – schon 1961 –, zur Wahlwerbung und zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl, um § 218 StGB, um das Staatshaftungsgesetz, um den Finanzausgleich, um die Parteienfinanzierung und um die Nachrüstung und den Vertrag von Maastricht.

Ihre Verdienste wurden durch hohe bayerische Auszeichnungen gewürdigt, so durch die Verleihung des Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst im Jahr 1989. Die Wertschätzung, die Sie in der Rechtswissenschaft erfahren, zeigt die eindrucksvolle Festschrift zu Ihrem 65. Geburtstag. Ein 1000-seitiges Kompendium aktueller, grundsätzlicher und zukunftsweisender Beiträge.

II.

Ihre eindrucksvolle Veröffentlichungsliste mit über 300 Titeln weist aus, dass Sie das Öffentliche Recht in seiner ganzen Breite von speziellen, auch tagesaktuellen Problemen des Verwaltungsrechts über das Verfassungsrecht in allen seinen Facetten bis zu den Grundfragen der Disziplin Öffentliches Recht mit Beiträgen bereichert haben.

Da ist es nicht leicht, Schwerpunkte und Charakteristika Ihres Wirkens zu benennen. Vielleicht diese. Ein großes, an vielen Stellen Ihres Werkes aufscheinendes Thema ist das wechselseitige Spannungsverhältnis von Verfassung auf der einen und Gesetz und Gesetzgebung auf der anderen Seite. Dabei wird ein besonderes Verständnis der Funktion der Verfassung deutlich. Die Grundrechtslehre haben Sie durch Ihre Arbeiten und Erkenntnisse zur Substantiierung von Grundrechten sowie zu Abgrenzung und Ausgleich konkurrierender Grundrechtspositionen ge-

prägt. Wesentliche, von Ihnen geprägte, Stichworte dazu: die Ausformung grundrechtlicher Substanz durch gesetzgeberische „Grundrechtsprägung“ und das „Prinzip des schonendsten Ausgleichs“; die Quintessenz findet sich in Ihren beiden Beiträgen im 5. Band des Handbuch des Staatsrechts von 1992. Unter den Grundrechten haben Sie sich Art. 5 GG am meisten angenommen: Ihr Name steht für Rundfunk-, Presse- und Medienrecht, für die Rechtsverhältnisse von Hochschule, Bildung, Wissenschaft. Eine vierte Grundströmung Ihres Werkes ist der Ausgleich durch Verfahren, wobei die Verfassungsgerichtsbarkeit einen herausragenden Platz einnimmt; dazu auch Ihr heutiger Vortrag. Ich kann nicht recht nachvollziehen, warum es Ihre „heimliche erste Liebe“ genannt wurde, heimlich war und ist sie nicht: das Recht des Bundesstaates in allen seinen Facetten.

Ihr Werk zeichnet sich durch die kritische Verbindung von Theorie und Realität aus, das Konkrete mit dem Grundsätzlichen ins Verhältnis zu setzen – in beiden Richtungen. Dafür stehen beispielhaft ihre in den 80er Jahren erschienenen Erläuterungen zu Art. 83 ff. GG in dem von Ihnen mitherausgegebenen Grundgesetz-Kommentar Maunz/Düring/Herzog/Scholz. Jede Kommentierung ist für sich monographisch. Es geht um die Kompetenzabgrenzung im Bereich der Verwaltung – eine spröde Materie, dabei entscheidend für die Realität der bundesstaatlichen Verhältnisse. Diese Kommentierungen sind ein Handbuch der politischen und rechtlichen Realität vor dem Hintergrund klarer bundesstaatsrechtlicher Durchdringung.

Als „typisch Lerche“ möchte ich zwei Schriften herausgreifen. Selten entfalten 24 Seiten so anhaltende Wirkung wie Ihre 1963 erschienene Schrift „Zum Kompetenzbereich des Deutschlandfunks“. Es war die Zeit des ersten rundfunkrechtlichen Aufbruchs; der Schlachtenlärm um das ZDF flaute gerade ab. Sie haben dem Deutschlandfunk und der Deutschen Welle – Anstalten, die ich heute im Einerlei des Rundfunkangebots nicht missen möchte – die verfassungsrechtliche Lebensversicherung gegeben. Zwei Ihrer großen Themen fanden zusammen: Rundfunk und Föderalismus.

Mit Ihrem Referat zur Münsteraner Staatsrechtslehrer-Tagung 1962 „Föderalismus als nationales und internationales Ordnungsprinzip“ haben Sie eine nachmittägliche Debatte ausgelöst, deren Direktheit sich noch in der Druckfassung erkennen lässt. Sie haben den gängigen Föderalismustheorien die Legitimation des Bundesstaates durch „Homogenität im Verfahren“ entgegengestellt. Bundesstaatlichkeit zwingt alle staatliche Gewalten zum Ausgleich durch Verfahren. „Föderale Gleichgestimmtheit“ – nicht „zentrale Durchgestimmtheit“ – als Typ der Konfliktbewältigung. Das gilt gerade heute auch auf internationaler Ebene: „Dayton“ und wohl bald Afghanistan nach der in diesen Tagen stattfindenden Petersberger Konferenz. Ihr Referat und die Diskussion sollten in der seit einiger Zeit wieder geführten Föderalismusdebatte in Deutschland beachtet werden.

Sie waren ein hochgeschätzter akademischer Lehrer. Die Zahl Ihrer Doktoranden kennen Sie wahrscheinlich nur selbst. Die Zahl Ihrer erfolgreichen Schüler ist dagegen bekannt: Rupert Scholz, Dieter Lorenz, Christian Graf Pestalozza, Michael Kloepfer, Hans Jarass, Christoph Degenhardt und Oliver Lepsius.

III.

Ich möchte die Schilderung Ihres Werkes und Wirkens mit einer persönlichen Bemerkung schließen. Ich wurde von der Münchener Juristischen Fakultät als Schüler von Bruno Simma mit einer Arbeit habilitiert, die vom Völkerrecht herkommend bald im Verfassungs- und Staatsrecht des Bundes und der Länder ankam. Sie haben das Entstehen dieser Arbeit mit ihren Erfahrungen aus den einschlägigen Prozessen vor den Verfassungs- und Verwaltungsgerichten begleitet und sie dem Zweitgutachten unterzogen. Die Zuspitzung meiner Schlussfolgerungen haben Sie dabei durchaus kritisch gewürdigt.

Umso mehr freue ich mich, dass ich es heute bin, der Ihnen als Augsburger Dekan die Urkunde, mit der die Ehrendoktorwürde dokumentiert wird, überreichen darf.

Der Text der Urkunde lautet:

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg

verleiht

während der Amtszeit des Rektors der Universität

Prof. Dr. Wilfried Bottke

Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
und

während der Amtszeit des Dekans der Juristischen Fakultät

Prof. Dr. Christoph Vedder

Ordinarius für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht
aufgrund eines Beschlusses der Juristischen Fakultät vom 20. Juni 2001

Herrn

Prof. Dr. iur. Peter Lerche

emeritierter ordentlicher Professor für Öffentliches Recht

an der Ludwig-Maximilians-Universität München

ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste

als Wissenschaftler und Kommentator,

als akademischer Lehrer

und als Gestalter in Politik und vor Gericht,

der in mehr als vier Jahrzehnten das Öffentliche Recht

in seiner ganzen Breite bis zu den Grundfragen der Disziplin
geprägt hat,

die Würde eines

Doktors der Rechte ehrenhalber

(Dr. iur. h.c.)

Augsburg, den 30. November 2001

Rechtswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit

Festvortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Lerche

Eine persönliche Erinnerung sei an den Anfang gerückt. Nach Beendigung einer mündlichen Verhandlung in Karlsruhe berichtete ich einem interessierten zivilrechtlichen Kollegen über das schwankende Bild, das sich über die Erfolgsaussichten des Prozesses ausbreite; schwankend deshalb, weil eine bestimmte, seit langem festgefügte Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts unserer Sache nicht sonderlich günstig war. Natürlich, so meinte ich dem Kollegen gegenüber, natürlich hatte unsere Seite diese Rechtsprechung den Plädoyers zu Grunde gelegt und versucht, aus ihr das Beste zu machen. Wieso „natürlich“? – fragte der zivilrechtliche Kollege. Warum muss hier irgendetwas zu Grunde gelegt werden? Ist die Wissenschaft nicht frei? Und er fuhr fort: „Ihr Verfassungsrechtler seid doch Feiglinge“ – in Wirklichkeit sagte er: feige Schurken; er ist für seine plastische Ausdrucksweise berühmt –, „ihr Verfassungsrechtler traut euch nicht, gegen Karlsruhe aufzumucken, ihr lasst euch von Karlsruhe viel zu viel diktieren. Wo bleibt euere Phantasie, euer wissenschaftliches Ethos?“

Wissenschaft, bemerkte er, kann sich doch nicht an Rechtsprechungslinien binden, und wenn diese noch so festgefügt scheinen. Nun konnte ich dem zivilrechtlichen Kollegen zwar nicht ohne weiteres zustimmen (wann kann man schon einem Zivilrechtler voll zustimmen?); ein Plädoyer in Karlsruhe hätte von Haus aus ja wenig Sinn, wenn man ein seit langem feststehendes Rechtsprechungsgestänge nicht gebührend berücksichtigen wollte. Man kann seine Zweifel anmerken, so man sie hat, aber man kann die juristischen Vorgegebenheiten nicht übergehen.

Dennoch zeigte mir der Einspruch des Kollegen sehr deutlich, in wie hohem Maße die praktizierende Rechtswissenschaft den Eindruck erweckt, unter einer Art Diktat der Verfassungsjudikatur zu stehen und unter ihm zu leiden. Und gilt nicht auch für die Rechtswissenschaft außerhalb von Prozessen oder juristischen Beratungen weithin Vergleichbares? Müssen wir uns nicht auch bei normaler rechtswissenschaftlicher Publikation weitgehend auf Karlsruhe einstellen, wenn das Vorgelegte mehr als konsequenzenlose Grübeleien sein soll? Die verbindliche Kraft der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen ist von der Rechtsordnung selbst gewollt. Diese verbindliche Kraft hat Grenzen, aber sie besteht.

In diesem allgemeineren Sinn hört man in der Tat immer wieder: Die deutsche Verfassungsjudikatur schlage die Verfassungsrechtswissenschaft in ihren Bann, raube ihr zunehmend die Eigenständigkeit und degradiere sie zu einer Art Zulieferungsbetrieb. Was in Karlsruhe missfällt, verblasse und verschwinde.

Dieser Beraubungsprozess beschränke sich, mag man auf den ersten Blick zusätzlich sagen, nicht einmal auf die Verfassungsrechtswissenschaft; denn angesichts der vom Bundesverfassungsgericht durchgesetzten Ausstrahlungswirkung der Verfassungsinhalte auf die gesamte sonstige Rechtsordnung, würden auch weite Bereiche der sonstigen rechtswissenschaftlichen Disziplinen erfasst, also etwa des Zivil- und des Strafrechts, auch sie würden mit Tatsache und Macht der verfassungsgerichtlichen Judikatur konfrontiert. Aber vor allem jedes Lehrbuch zu Verfassungsfragen müsse, mag man mit einer Träne im Auge sagen, gegenüber den Amtlichen Entscheidungssammlungen an den Rand geraten. Wissenschaftliche Werke könnten hier nur den kürzeren ziehen.

Das alles malt ein Bild einer gewissen kapitulativen Tristesse. Ich glaube nicht, dass dieses Bild die ganze oder auch nur die halbe Wahrheit ist; es ist allenfalls die Viertel-Wahrheit. Hier gilt es, sehr verschiedene Faktoren auseinander zu halten. Man kann nicht schlicht und einlinig in dieser Hinsicht einen durchgehenden Bedeutungsbruch der Rechtswissenschaft konstatieren. Vielleicht darf ich – in der gebotenen Kürze – sechs Facetten des Ganzen andeuten.

1.

Als erstes: Die Etablierung einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit verschafft der Verfassung selbst einen unvergleichlich höheren Rang, als sie ihn ohne diese prozessuale Waffe einnähme – jedenfalls in Deutschland. Die Verfassung erhält durch die Verfassungsgerichtsbarkeit sozusagen Schwert und Purpur. An diesem grundsätzlichen Rang-Schub nach oben nimmt aber die Rechtswissenschaft, soweit sie sich vom Verfassungsrecht speist, notwendigerweise teil; sie partizipiert an diesem außerordentlichen Aufschwung. Sie steigt mit ein in den Lift, der nach oben führt – entsprechend wird sie geliftet, im doppelten Sinn des Wortes. Das schlägt kräftig *für* die Rechtswissenschaft zu Buche – nicht wenige beneiden sie darum; so manche Nachbarwissenschaft zumal schätzte sich glücklich, einen vergleichbaren Liftplatz einzunehmen, und betont stolz die immerhin bestehende Nachbarschaft.

In besonderem Maß greifbar wird diese Situation der Aufwertung unserer Wissenschaft angesichts des Wirkens von Rechtsgelehrten in ihrer Eigenschaft als Verfassungsrichter. In jüngster Zeit hat sich *Oppermann* in einem Beitrag für die kürzlich übergebene Festschrift für das Bundesverfassungsgericht detailliert mit dem Wirken von Richter-Gelehrten befasst; darauf darf hier verwiesen werden.¹

Die Wirkungen der gemeinsamen Lift-Fahrt erschöpfen sich aber nicht in direkter personeller Verflechtung. In jedem besseren Kino-Film kommt, wie man weiß, eine gemeinsame Lift-Fahrt der beiden Hauptdarsteller vor und diese Fahrt führt stets entweder zu einem Horror-Szenario oder umgekehrt zu einem höchst intensiven Partnerschaftsverhältnis der beiden Hauptdarsteller. Auch im komplexen Beziehungsgefüge zwischen Rechtswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit finden sich durchaus Anflüge dieser zwei Alternativen, Horror oder Partnerschaft, wie wohl mit etwas gedämpfter Dramatik.

2.

Zunächst kurz – das ist Punkt 2 – zu möglichen Horror-Szenarien. Vorauszusetzen ist eine allgemeinere Beobachtung: nämlich, dass zahlreiche verfassungsgerichtliche Entscheidungen dunkle Passagen enthalten, mehr oder minder notgedrungen. Manche dieser Entscheidungen operieren wohl sogar bewusst mit mehrdeutigen Aussagen, etwa um mit Hilfe formulierungsmäßiger Kompromisse möglichst viele Richter unter einen Hut zu bringen. Oder das Gericht versucht, den Bruch einer bisherigen Entscheidungslinie nach außen als bloße harmonische Fortbildung erscheinen zu lassen – wie etwa bei der berühmt-berüchtigten Zik-Zak-Judikatur zur Parteienfinanzierung in ihren Anfangsphasen –; auch dies und Einiges mehr *muss* zu dunklen Passagen, zu Unklarheiten und Ungereimtheiten führen. Die sind jedenfalls da.

Eben dies nun liefert mancher Rechtswissenschaft – wie soll ich es nobel genug ausdrücken – ein gefundenes Essen. Ein solches mag oft bekömmlich sein, aber man kann sich daran überessen, wenn und soweit Rechtswissenschaft ihre Hauptaufgabe darin sehen wollte, auf derartige dubiose und questiöse Stellen in der Judikatur zu starren und sich mehr oder minder ausschließlich mit ihnen zu beschäftigen. *Hans-Peter Schneider*² hat dies so ausgedrückt: „Man beschäftigt sich“ – sagt er – „immer seltener mit dem Grundgesetz selbst und konzentriert sich statt dessen auf die Interpretation von Absätzen, Halbsätzen oder Satzzeichen in den Gründen 'sibyllinischer' Gerichtsurteile“. Letzten Endes bestünde die gesamte Verfassungsjurisprudenz dann nur noch im wechselseitigen Ausspielen mehrdeutiger Leitsätze oder Begründungsfragmente in Richtersprüchen. Das wäre in der Tat das Horrorbild eines engen Netzes, in das sich die Wissenschaft selbst verstrickte. Aber in dieser seiner Dürsterkeit entspricht das so entworfen Bild gewiss nicht der tatsächlichen Lage (und ist wohl auch nicht so gemeint). Wir brauchen kaum zu befürchten, dass sich künftige Rechtswissenschaft in solcherlei Netz dauerhaft verfängt und nicht kräftig genug wäre, es von sich aus zu zerreißen. Dass jedoch die geschilderte Situation eine mögliche Gefahr für die Wissenschaft bezeichnet, eine Gefahr der Verengung, das allerdings wird man konzedieren müssen.

Um so wichtiger ist es, sich der positiven Wirkungen jener gemeinsamen Liftfahrt zu vergewissern, d. h. dessen, was in den Kino-Filmen als intensives Partnerschaftsverhältnis aufflimmert. Der Wissenschaftler, der sich in diesem Sinn als Partner der Judikatur versteht, wird wohl vor allem dreierlei Aufgaben vor sich sehen. Schlagwortartig gesagt: Einmal die Aufgabe des *Voraus-Denkens*; zum andern die Aufgabe des – sozusagen – *Nach-Denkens*; endlich die Aufgabe des über die Judikatur *Hinaus-Denkens*. Lassen Sie mich das etwas veranschaulichen.

3.

Zunächst – das wäre dann Punkt 3 – zum Voraus-Denken. Wohl eine der wichtigsten Verantwortungsbereiche der Rechtswissenschaft dürfte es sein, in ihrer Vielfalt Optionen zu entwickeln; Optionen sowohl für das grundsätzliche Verfassungsverständnis als auch für konkretere.

Verfassungsauslegung: Optionen im Sinne von Konzeptionen und Lösungsvorschlägen, die dann auf den gerichtlichen Prüfstand kommen, dort aufgenommen, fortgebildet oder verworfen werden. Wohl kaum eine der zentralen Entscheidungen der Verfassungsgerichte lässt sich ohne ein solches Voraus-Denken der Wissenschaft vorstellen. *Böckenförde*³ hat schon vor geraumer Zeit angedeutet, dass ihm aus den Gerichtsakten präsent geworden war, in wie hohem Maße das Lüth-Urteil auf eindringlichen Beratungen über seinerzeit vorgelegte Lehrmeinungen beruhte, wie handgreiflich beispielsweise der Einfluss *Dürigs* war, wenn auch die endgültig gefundene Formel primär wohl von *Ritterspach* stammen dürfte. Das Lüth-Urteil ist ja vielleicht das wichtigste in diesem Terrain überhaupt. Nebenbei bemerkt: Wenn *Böckenförde* hier, beim Lüth-Urteil, einen Blick sozusagen hinter die Kulissen, in die Akten ermöglichte⁴ heißt das doch wohl, dass der Entstehungsprozess dieses Urteils inzwischen schon Geschichte, Zeitgeschichte im Sinn eines wirklichen Geschichtsereignisses geworden ist, so dass das richterliche Beratungsgeheimnis in diesem Fall ein wenig großzügig definiert werden darf – anders als etwa das Fakultätsgeheimnis, dessen Intensität in der Realität bekanntlich von nichts und niemandem übertroffen wird.

Das Lüth-Urteil aber ist nicht der einzige Fix-Stern, der ohne die Vorarbeiten der Wissenschaft so kaum zustande gekommen wäre. Für zahlreiche weitere bedeutsame Urteile gilt nichts anderes, vielleicht sogar für die meisten von ihnen. Auch ist nicht nur an große Urteile als solche zu denken. Auch zahlreiche Zwischenformeln, konstruktive Standards und Hilfsbegriffe sind der Wissenschaft zu verdanken. Sie bilden allmählich schon eine ganze Zwischenschicht zwischen offenem Verfassungstext und Einzelauslegung; von der Vorstellung praktischer Konkordanz über die von der informationellen Selbstbestimmung bis zu jener vom Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und so zu – alles Schöpfungen der Wissenschaft.

Durch ausdrückliche Zitate machen die Verfassungsgerichte die Urhebererschaft in recht unterschiedlichem Maße auch nach außen sichtbar; je nachdem, wie es ihnen so gefällt. Daraus sollte aber kein Jahrmarkt der Eitelkeiten entstehen. Was das Bundesverfassungsgericht anlangt, wird man sagen dürfen: hier, bei der Zitierweise, pflegt man ein gewisses Pathos der Distanz, eine vielleicht hyper-noble Zurückhaltung. Allerdings schwindet diese Zurückhaltung durchaus, wenn es sich darum handelt, *außerverfassungsrechtliche* Doktrinen durch Zitierung entsprechender Lehrmeinungen abzustützen. Hier gibt es dann nicht selten ganze Kaskaden privatrechtlicher oder sonstiger außerverfassungsrechtlicher Zitate; so wie sich das Gericht mitunter auch nicht scheut, in außerverfassungsrechtlichen Materien Rechtsgutachten einzuholen.

Eine weitere Quelle von Zitaten und zwar gerade auch verfassungsrechtlicher Art sind im Übrigen viele Sondervoten. Da finden sich mitunter erstaunlich lange Girlanden literarischer Zitate, bis hin zu Zeitungsinterviews; das erzeugt vor allem dann einen eigenartigen Reiz, wenn die jeweilige Gerichtsbekundung selbst fast nur aus Sondervoten besteht, wie die zur vorzeitigen Auflösung des Bundestags⁵. Solche Zitate sind aber wohl nie als bloß schmückende Zierate gedacht – Abteilung Kunst und Krampe – sondern eher als Sammlung von Gewichten, die mit auf die Waage zu legen seien. Die Symbiose zwischen Verfassungsjudikatur und Rechtswissenschaft tritt an dieser eher randweisen Stelle, also bei den Sondervoten, stärker nach außen hervor als sonst, ist

aber auch im Übrigen unterirdisch da. Werden aus Sondervoten in späterer Rechtsprechung Mehrheitsmeinungen, dann gelangen auch die entsprechenden Zitate mittelbar zu zusätzlichem Glanz – zum Glanz der Wahrheit oder was man vorübergehend dafür hält.

Und – nebenbei bemerkt – auch wenn man sich einmal als Verfassungsrechtler nicht zitiert findet, mag man sich damit trösten, das Gericht gehe davon aus, ohnehin sei dem Erdenrunde klar, von wem der jeweilige Gedankenblitz in Wahrheit stammt – was allerdings bisweilen des milden Hauches zarter Selbsttäuschung nicht völlig entraten mag.

Aber wir wollen uns nicht zu sehr bei den Äußerlichkeiten des Zitierwesens aufhalten. Im Ganzen genommen, bildet es nur schwach die Bedeutung des wissenschaftlichen Vorausdenkens ab.

4.

Doch nicht nur dieses Voraus-Denken, also das Entwerfen von Optionen für künftige Judikatur, ist Aufgabe der Wissenschaft. Kaum minderen Rang nimmt – Punkt 4 – das nachträgliche *Überdenken* der Entscheidungen, also das „*Nach*“-Denken in diesem Sinn ein. Dazu gehört zunächst einmal die Verdeutlichung der systematischen Linien, die der Vielfalt der Einzelentscheidungen innewohnen. Dieses Durchsichtigmachen von Systematiken, die der Judikatur selbst nicht ohne weiteres voll präsent sein mögen, liefert zugleich einigermaßen rechtssichere Richtlinien für die Zukunft und verbindet sich daher mit dem zuvor genannten Punkt.

Zu der gegenwärtigen Aufgabe gehört aber natürlich vor allem auch *kritisches* Überdenken. *Hans Hugo Klein*⁶ hat vor einiger Zeit die in der Wissenschaft geleistete Grundsatzkritik sowie – an Hand von Beispielen – zahlreiche fruchtbare Einzelkritik an judikativen Linien zusammengefasst. Gelegentlich geht derartige Kritik, wie *Klein* beobachtet, über in eine Art institutionelle Kritik am Verfassungsgericht selbst – etwa im umstrittenen Bereich Meinungsfreiheit und Ehrenschatz, ein Streit, der bisweilen nicht

nur mit leichten Degen, sondern mit schweren Säbeln ausgefochten wird. Dann ist es oft nur ein Schritt zur institutionellen Kritik am Gerichte selbst, an seiner Organisation, seinem Verfahren. Man darf aber wohl *Klein* zustimmen, wenn er im Blick auf den nicht selten gefühlsbetonten Überschwang bei einiger dieser Kritik bemerkt, dieser Überschwang dürfe „nicht dazu verleiten, sie (also die Kritik) achtlos beiseite zu schieben“. Jedenfalls ist substantielle, rationale Kritik an der Verfassungsjudikatur eine geradezu selbstverständliche Aufgabe der Rechtswissenschaft.

Auch hier klingt es nach meinem Eindruck zu negativ, wenn gesagt wird, dies zeige gerade, wie stark die Wissenschaft von der Judikatur abhängig sei. Sie ist – bei diesem kritischen Überdenken – abhängig nur in dem Sinn, dass ihr ein formierender Gegenstand, ein Hauptgegenstand, vorgegeben wird, als Kritikgegenstand. Das hat aber auch erhebliche Vorteile; die Wissenschaft wird – insoweit – gegenständlich zentriert und vor einem Zerflattern in Tausenderlei bewahrt. Für juristische Theorien ist es wohl bisweilen ganz nützlich, sich die Frage des Wozu zu stellen, d. h. die Frage, was kann der Richter mit der entwickelten Theorie anfangen?

5.

Allerdings darf man Theorien nicht nur daran messen. Wissenschaft darf sich nicht im Richterdienst erschöpfen – weder im Vorausdenken für den Richter noch in der Kritik des Richters. Hinzu treten muss dasjenige, was man als das Hinausdenken, das über die Dimensionen der Judikatur hinaus Denken, bezeichnen darf. Das ist vielleicht der sensibelste, der delikateste Punkt – in unserer Zählung der vorletzte: Punkt 5, ein etwas umfangreicherer Punkt.

Was ist gemeint? Zunächst einmal Folgendes: Eine wichtige Teilaufgabe der Rechtswissenschaft dürfte es sein, einer übertriebenen Juridifizierung des Verfassungsverständnisses entgegenzuwirken. Mit Recht hat man beobachtet⁷, dass die Entfaltung einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit das Verständnis der Verfassung selbst verändert: die Verfassung wird vorwiegend im Rechtlichen

und Gerichtsförmigen zentriert. Man kann daher sagen: Die Verfassung wird juridifiziert. In der Tat empfinden wohl weite Teile der Bevölkerung Grundgesetz wie Landesverfassungen als eine großartige Handhabe, sich rechtlich zu wehren, rechtliche Sicherheit zu erlangen, rechtliche Ansprüche einzufordern, Politik hinter rechtliche Gitter zu bringen oder sie mit rechtlichen Peitsch'chen zu bestimmten Zielen anzutreiben, auf Trab zu bringen. Die Verfassung wird zum Rechtsinstrument, zum nüchternen Rechtswerkzeug.

Wenn ich mich noch mehr als nötig unbeliebt machen wollte, würde ich sogar sagen, das schöne und beliebte Wort vom Verfassungspatriotismus, also vom Grundgesetz als der eigentlichen Heimat der Nation, verliert auf diesem eher nüchternen Hintergrund so manches an Emphase, so manches an idealistischem Überhang. Jedenfalls: Der Preis für die Etablierung einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Gefahr einer übertriebenen Verrechtlichung des Verfassungsverständnisses.

Dem sinnvoll entgegenzuwirken, ist wesentlich Sache der Rechtswissenschaft. Es ist ihre Verantwortung, deutlich zu machen, dass die Verfassung mehr ist als nur eine Ansammlung einzelner, prozessual durchsetzbarer Positionen. Das geht nicht ohne Ausbreitung auch methodisch vertiefter Verfassungstheorien.

Die Judikatur demgegenüber stößt in dieser Richtung an naturbedingte Grenzen. Zwar finden sich in verfassungsgerichtlichen Entscheidungen – eher vereinzelt – einige Aussagen über den allgemeineren Sinn der Verfassung, etwa unter Anlehnung an die Integrationslehre *Smends*⁸. Aber es ist kaum Sache der Judikatur, eine bestimmte Theorie der Verfassung, eine bestimmte, methodenbefrachtete Theorie, aufs Schild zu heben oder gar selbst zu etablieren. Hier endet die Bindungskraft der Judikatur; sie schreibt kein Lehrbuch.

Entgegen manch anderer Meinung wird man es daher für wohlbegründet halten können, wenn die Judikatur die vertiefte Methodendiskussion im Wesentlichen der Rechtswissenschaft überlässt. Wo die Judikatur dies gelegentlich nicht tut, gar sich auf eine bestimmte Auslegungsmethode einschwört, wird dieser Schwur

alsbald zur Last. Reue, vielleicht auch Rache folgen auf den Fuß. *Konrad Hesse*⁹ hat einmal mündlich bemerkt, im Gericht sollten Juristen nicht abstrakte Methodendiskussionen führen, sondern baldmöglichst zur Sache kommen. Mit mangelndem Respekt vor der Bedeutung der Methodendiskussion hat dies gewiss nichts zu tun.

Schließlich sind ja auch richterliche Entscheidungen angewandte Wissenschaft; die Autorität der Verfassungsgerichte speist sich *daraus*, nicht etwa aus dem Formulieren politischer Kompromisse oder dergleichen. Wohl aber gibt es eine Art Aufgabenteilung zwischen Judikatur und der juristischen Theorie, eine Aufgabenteilung, die sich gerade auch in diesem Punkt erprobt.

Steigen wir innerhalb dieses Bereichs sozusagen eine Treppe tiefer, wird man sagen dürfen: Auch in ganz bestimmten konkreten Beziehungen kann die Rechtswissenschaft eine größere Freiheit einbringen als die Judikatur und eben deshalb über sie hinausführen. Ein paar kurze Beispiele:

Last der Judikatur ist es, zur jeweiligen Sache selbst nur durch das Portal der prozessualen Voraussetzungen gelangen zu können. Wo man nur ein subjektives Recht einklagen kann, muss ein solches behauptet werden können. Das erzeugt in der Judikatur nicht selten erhebliche Verbiegungen, wenn sie im Einzelfall zur Sachentscheidung gelangen will. Nicht selten werden dann sperrige Verfassungsnormen durch richterliche Hand in ihrer Substanz verwandelt, etwa plötzlich ausgedehnt. Die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ – eine doch gewiss großartige Entscheidung, wie immer man zu ihr stehen mag – sah sich veranlasst, speziell aus der bloßen Garantie der Wahlrechtsgrundsätze in Art. 38 GG ein andersartiges subjektives Recht des Bürgers herauszufischen, und zwar das Recht sich gegen behauptete intensive Machtminderungen des Bundestags zu wehren. Ohne den Panzer der prozessualen Voraussetzungen, in den die Judikatur nun einmal eingesperrt ist, wäre es zu dieser – sagen wir: ein wenig überraschenden – Ausdehnung des Art. 38 GG schwerlich gekommen. Wichtiger noch ist die Konsequenz: Die Perspektive der Maastricht-Entscheidung wurde dadurch – in meinen Au-

gen etwas einseitig – auf diese Komponente des Ganzen, also sozusagen auf die parlamentarische Komponente, fixiert, fast möchte man sagen: eingeengt. Aber das ist natürlich ein weites Feld, in das ich hier nicht handstreichartig einfallen sollte.

Die Rechtswissenschaft benötigt jedenfalls keine prozessualen Hebel dieser Art. Sie kann möglicherweise helfen, prozessual bedingte Einseitigkeiten auf die Dauer zu überwinden, weitere Zusammenhänge ins Blickfeld zu nehmen.

Das Stichwort Maastricht, also Europa, liefert aber in noch viel grundsätzlicherer Weise ein eigentümliches Beispiel für das hier geforderte Hinaus-Denken:

In der Positionsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts zu anderen höchsten Gerichten, namentlich zum Europäischen Gerichtshof, zeigen sich gewisse Grenzen richterlicher Legitimation und Verbindlichkeit. Keines der beiden höchsten Gerichte vermag ohne Inanspruchnahme einer über sich selbst hinaus weisenden Legitimation seine Position zu dem jeweils anderen Gericht verbindlich festzulegen. Hier werden erneut Grenzen richterlicher Macht spürbar, genauer Grenzen des richterlichen Rang-Denkens.

Die Rechtswissenschaft kennt keine Rangunterschiede im Wahrheitsanspruch. Sie mag helfen können, für die Auflösung des Rätsels Europa Einsichten und Formeln zu entwickeln, soweit das Ganze nach den Regeln der Wissenschaft auflösbar ist. Die Wissenschaft ist jedenfalls nicht auf bloße Momentaufnahmen der Zeitgeschichte fixiert. Das führt zu einem letzten Beispiel dieses Punktes:

Inmitten oft hin- und herflutender realer Entwicklungen vermag die Judikatur, gefesselt an ihren jeweiligen Fall, oft nur Momentaufnahmen zu leisten. Der jeweils ganz konkrete Fall, so wie er sich in einer ganz bestimmten Situation, zu einem ganz präzisen Zeitpunkt darstellt, wird für diesen Moment entschieden. Das schließt natürlich nicht aus, dass sich bei einer solchen Entscheidung Grundsätze auf tun können, die für Weiterungen ergiebig

sein mögen. Aber zunächst handelt es sich nun einmal um eine richterliche Momentaufnahme mit allen Bedingtheiten einer solchen. Es ist die belebende Chance der Rechtswissenschaft, statt einzelner Momentaufnahmen, aber mit ihrer Hilfe, einen ganzen Film zu machen. Manchmal gilt freilich: Fällt zu viel Licht hinein, d. h. ist die Wissenschaft zu gescheit, wird der Film nichts. Bei manchen Dissertationen hat man das dunkle Gefühl, sie sind zu gescheit. Aber vielleicht ist das besser als das Gegenteil.

6.

Endlich ein nur kurzes Wort zu unserem abschließenden Punkt, Punkt 6. So sehr die Wissenschaft, wie bemerkt, gerade in ihrer Freiheit Hilfestellungen leisten kann, stößt sie umgekehrt bisweilen an Grenzen, Grenzen, die für die Judikatur so nicht bestehen.

Vage Verfassungssätze etwa müssen für die Einzelfälle präzisiert werden. Bisweilen kann die ganz genaue, die ganz scharfe Präzisierung aber *nur* durch die Judikatur vorgenommen werden. Liest beispielsweise das Bundesverfassungsgericht den Art. 14 GG steuerrechtlich im Sinn des Halbteilungsgrundsatzes¹¹, dann kommt das Gericht in vorstellbaren Einzelfällen nicht umhin zu entscheiden, ob das jeweils zu prüfende Steuergesetz gerade noch oder schon nicht mehr verfassungsgemäß ist. Hier müsste die Judikatur Grenzen markieren, die sich so wissenschaftlich wohl kaum markieren lassen. Die in der Verfassung selbst liegende Spannweite *kann* die Wissenschaft ohne Willkür nicht auflösen – die Judikatur *muss* sie auflösen; sie muss ja entscheiden. Überspitzt gesagt: Ein bisschen Willkür ist bei ihr, bei der Judikatur, sozusagen legitim. Wo findet sich die Legitimation der Judikatur hierzu? Eine etwas unheimliche Legitimation? Mag sein in der Tatsache, dass in solchen Fällen die Verfassung selbst, die den Richter zur Entscheidung zwingt, ihn notwendigerweise zur Verfassungspräzisierung im Rahmen des Vernünftigen ermächtigt – vielleicht eine Art nachholende Verfassungsgebung. Über eine solche besondere Legitimation verfügt die Wissenschaft nicht. Es gibt also auch Umstände, die die Wissenschaft zu einer gewissen Bescheidenheit anhalten.

Letztes Stichwort: Bescheidenheit. Vielleicht darf ich wiederum mit einer privaten Erinnerung in dieser Richtung schließen: Die mündliche Verhandlung im ersten grundsätzlichen Verfassungsprozess über den Finanzausgleich war gerade beendet, ich stand noch am Fuß einer Treppe, über die der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts¹² vorsichtig herabschritt, einen Aktenberg vor sich her balancierend. Auf den Aktenberg deutend sagte ich: Sie tragen hier, Herr Präsident, zentnerweise Wissenschaft. Er lächelte und setzte hinzu: „und einen Verfassungsprozess um sehr viele Millionen“. Dann aber wurde sein Blick nachdenklich, und er fügte – so oder ähnlich – hinzu: „Aber was sind diese Millionen, was ist diese Wissenschaft, dieser Verfassungsprozess im Vergleich zu einem alltäglichen amtsgerichtlichen Strafverfahren, in dem irgendein angeklagter Bürger um seine Ehre kämpft“. Was ist wirklich wichtiger?!

Später habe ich oft an diese Worte, an dieses Zurechtrücken der Dinge, denken müssen. In dem vorgestellten amtsgerichtlichen Verfahren mag Rechtswissenschaft so gut wie keine Rolle spielen und erhabene Verfassungsgerichtsbarkeit erst recht nicht – aber für den Bürger als Einzelnen geht es um sein Schicksal. Hier zeigt sich das Humanum. Dieses sich präsent zu machen, sollte uns vor Unbescheidenheit bewahren. Ich glaube, dass es gerade einem schönen Festtag wie dem heutigen wohl ansteht, sich eben dies vor Augen zu halten.

Anmerkungen

- 1) vgl. *Th. Oppermann*, Das Bundesverfassungsgericht und die Staatsrechtslehre, in: P. Badura und H. Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 1. Bd., 2001, S. 421 ff.
- 2) H.-P. Schneider, Richter oder Schlichter? Das Bundesverfassungsgericht als Integrationsfaktor, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 16/99, S. 9 ff., 18; *B. Schlink* spricht in seinem auch historisch und rechtsvergleichend ausgreifenden Aufsatz „Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit“, in: Der Staat 28 (1989), S. 161 ff., von „Bundesverfassungsgerichtspositivismus“ (S. 163 und passim).
- 3) *E.-W. Böckenförde*, Zur Lage der Grundrechtsdogmatik nach 40 Jahren Grundgesetz, in: H. Meier (Hrsg.), Themen - Eine Privatdruck-Reihe der Carl Friedrich von Siemens Stiftung, o. J. (1989), S. 26 f.
- 4) also über die Zitierung *G. Dürigs* und anderer Autoren im Lüth-Urteil selbst (BVerfGE 7, 198) hinaus, das Votum des Berichterstatters betreffend.
- 5) BVerfGE 62, 1.
- 6) Hans H. Klein, Gedanken zur Verfassungsgerichtsbarkeit, in: J. Burmeister (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit. Festschrift für K. Stern zum 65. Geburtstag, 1997, S. 1135 ff., 1136 ff..
- 7) Siehe vor allem *R. Wahl*, Der Vorrang der Verfassung, in: Der Staat 20 (1981), S. 485 ff., 486, 499 ff.
- 8) vgl. z. B. BVerfGE 62, 1 (45).
- 9) *K. Hesse*, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 29 (1981), S. 207 f.
- 10) BVerfGE 89, 155.
- 11) BVerfGE 93, 121 (138).
- 12) *W. Zeidler*.

Augsburger Universitätsreden

Gesamtverzeichnis

1 • Helmuth Kittel: 50 Jahre Religionspädagogik – Erlebnisse und Erfahrungen. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 22. Juni 1983, Augsburg 1983

2 • Helmut Zeddies: Luther, Staat und Kirche. Das Lutherjahr 1983 in der DDR, Augsburg 1984

3 • Hochschulpolitik und Wissenschaftskonzeption bei der Gründung der Universität Augsburg. Ansprachen anlässlich der Feier des 65. Geburtstages des Augsburger Gründungspräsidenten Prof. Dr. Louis Perridon am 25. Januar 1984, Augsburg 1984

4 • Bruno Bushart: Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät II am 7. Dezember 1983, Augsburg 1985

5 • Ruggero J. Aldisert: Grenzlinien: Die Schranken zulässiger richterlicher Rechtsschöpfung in Amerika. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät am 7. November 1984, Augsburg 1985

6 • Kanada-Studien in Augsburg. Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Kanada-Studien am 4. Dezember 1985, Augsburg 1986

7 • Theodor Eschenburg: Anfänge der Politikwissenschaft und des Schul-faches Politik in Deutschland seit 1945. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 16. Juli 1985, Augsburg 1986

8 • Lothar Collatz: Geometrische Ornamente. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Naturwissenschaftliche Fakultät am 12. November 1985, Augsburg 1986

9 • in memoriam Jürgen Schäfer. Ansprachen anlässlich der Trauerfeier für Prof. Dr. Jürgen Schäfer am 4. Juni 1986, Augsburg 1986

10 • Franz Klein: Unstetes Steuerrecht – Unternehmerdisposition im Spannungsfeld von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Vortrag und Ansprachen anlässlich des Besuchs des Präsidenten des Bundesfinanzhofs am 9. Dezember 1985, Augsburg 1987

11 • Paul Raabe: Die Bibliothek und die alten Bücher. Über das Erhalten, Erschließen und Erforschen historischer Bestände, Augsburg 1988

12 • Hans Maier: Vertrauen als politische Kategorie. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 7. Juni 1988, Augsburg 1988

13 • Walther L. Bernecker: Schmuggel. Illegale Handelspraktiken im Mexiko des 19. Jahrhunderts. Festvortrag anlässlich der zweiten Verleihung des Augsburger Universitätspreises für Spanien- und Lateinamerikastudien am 17. Mai 1988, Augsburg 1988

14 • Karl Böck: Die Änderung des Bayerischen Konkordats von 1968. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. Februar 1989, Augsburg 1989

15 • Hans Vilmar Geppert: „Perfect Perfect“. Das kodierte Kind in Werbung und Kurzgeschichte. Vortrag anlässlich des Augsburger Mansfield-Symposiums im Juni 1988 zum 100. Geburtstag von Katherine Mansfield, Augsburg 1989

16 • Jean-Marie Cardinal Lustiger: Die Neuheit Christi und die Postmoderne. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. November 1989, Augsburg 1990

17 • Klaus Mainzer: Aufgaben und Ziele der Wissenschaftsphilosophie. Vortrag anlässlich der Eröffnung des Instituts für Philosophie am 20. November 1989, Augsburg 1990

18 • Georges-Henri Soutou: Deutsche Einheit – Europäische Einigung. Französische Perspektiven. Festvortrag anlässlich der 20-Jahr-Feier der Universität am 20. Juli 1990, Augsburg 1990

19 • Josef Becker: Deutsche Wege zur nationalen Einheit. Historisch-politische Überlegungen zum 3. Oktober 1990, Augsburg 1990

20 • Louis Carlen: Kaspar Jodok von Stockalper. Großunternehmer im 17. Jahrhundert, Augsburg 1991

21 • Mircea Dinescu – Lyrik, Revolution und das neue Europa. Ansprachen und Texte anlässlich der Verleihung der Akademischen Ehrenbürgerwürde der Universität Augsburg, hg. v. Ioan Constantinescu und Henning Krauß, Augsburg 1991

22 • M. Immolata Wetter: Maria Ward – Missverständnisse und Klärung. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 19. Februar 1993, Augsburg 1993

23 • Wirtschaft in Wissenschaft und Literatur. Drei Perspektiven aus historischer und literaturwissenschaftlicher Sicht von Johannes Burkhardt, Helmut Koopmann und Henning Krauß, Augsburg 1993

24 • Walther Busse von Colbe: Managementkontrolle durch Rechnungslegungspflichten. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät am 12. Januar 1994, Augsburg 1994

25 • John G. H. Halstead: Kanadas Rolle in einer sich wandelnden Welt. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosoph. Fakultät I am 22. Februar 1994, Augsburg 1994

26 • Christian Virchow: Medizinhistorisches um den „Zauberberg“. „Das gläserne Angebinde“ und ein pneumologisches Nachspiel. Gastvortrag an der Universität Augsburg am 22. Juni 1992, Augsburg 1995

27 • Jürgen Mittelstraß, Tilman Steiner: Wissenschaft verstehen. Ein Dialog in der Reihe „Forum Wissenschaft“ am 8. Februar 1996 an der Universität Augsburg, Augsburg 1996

28 • Jochen Brüning: Wissenschaft und Öffentlichkeit. Festvortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrensensorenwürde der Universität Augsburg an Ministerialdirigenten a. D. Dietrich Bächler im Rahmen der Eröffnung der Tage der Forschung am 20. November 1995, Augsburg 1996

29 • Harald Weinrich: Ehrensache Höflichkeit. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Philosophischen Fakultät II der Universität Augsburg am 11. Mai 1995, Augsburg 1996

30 • Leben und Werk von Friedrich G. Friedmann: Drei Vorträge von Prof. Dr. Manfred Hinz, Herbert Ammon und Dr. Adam Zak SJ im Rahmen eines Symposiums der Jüdischen Kulturwochen 1995 am 16. November 1995 an der Universität Augsburg, Augsburg 1997

31 • Erhard Blum: Der Lehrer im Judentum. Vortrag und Ansprachen zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Johannes Hampel bei einer Feierstunde am 12. Dezember 1995, Augsburg 1997

32 • Haruo Nishihara: Die Idee des Lebens im japanischen Strafrechtsdenken. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät der Universität Augsburg am 2. Juli 1996, Augsburg 1997

33 • Informatik an der Universität Augsburg. Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Informatik am 26. November 1996, Augsburg 1998

34 • Hans Albrecht Hartmann: „... und ich lache mit – und sterbe“. Eine lyrische Hommage à Harry Heine (1797–1856). Festvortrag am Tag der Universität 1997, Augsburg 1998

35 • Wilfried Bottke: Hochschulreform mit gutem Grund? Ein Diskussionsbeitrag, Augsburg 1998

36 • Nationale Grenzen können niemals Grenzen der Gerechtigkeit sein. Ansprachen und Reden anlässlich der erstmaligen Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien, Augsburg, 1998

37 • Hans Albrecht Hartmann: Wirtschaft und Werte - eine menschengeschichtliche Méssaillance. Festvortrag und Ansprachen anlässlich der Feier zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Reinhard Blum am 3. November 1998, Augsburg 1998

38 • Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) als fachübergreifende Aufgabe. Ansprachen und Vorträge anlässlich der Eröffnung des Instituts für Interdisziplinäre Informatik am 27. November 1998, Augsburg 1999

39 • Jongleurinnen und Seiltänzerinnen. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 1999 an Dr. Encarnación Rodríguez, Augsburg 2000

40 • Wilfried Bottke: Was und wozu ist das Amt eines Rektors der Universität Augsburg? Rede aus Anlass der Amtsübernahme am 3. November 1999, Augsburg 2000

41 • Wirtschaftswissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung. Ansprachen und Vorträge anlässlich eines Symposiums zum 70. Geburtstag von Prof. em. Dr. Heinz Lampert am 11. Juli 2000, Augsburg 2001

42 • Religiöse Orientierungen und Erziehungsvorstellungen. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2000 an Dr. Yasemin Karakasoglu-Aydin, Augsburg, 2001

43 • Die Dichter und das Wallis. Akademische Gedenkfeier zum Tode von Kurt Bösch (09.07.1907 – 15.07.2000), Augsburg, 2001

44 • „Das Amt des Kanzlers wird schwierig bleiben“. Grußworte und Ansprachen anlässlich der Verabschiedung von Kanzler Dr. Dieter Köhler am 26. April 2001. Mit einem Festvortrag über „Umweltschutz im freien Markt“ von Prof. Dr. Reiner Schmidt, Augsburg, 2001

45 • Zu Gast in Südafrika. Reden und Vorträge anlässlich des Besuches einer Delegation der Universität Augsburg an der Randse Afrikaanse Universiteit am 5. März 2001, Augsburg, 2002

46 • Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2001 an Prof. Dr. Christine Langenfeld, Augsburg 2002

47 • Dreißig Jahre Juristische Fakultät der Universität Augsburg. Reden und Vorträge anlässlich der Jubiläumsfeier und der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Peter Lerche am 30. November 2001, Augsburg 2002

ISSN 0939-7604